



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 75

Freitag, 10. September

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow 705

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. B 15 „Hauptstraße / Siebelsburger Weg“ der Stadt Wiesmoor 719

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 14, 15 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) zu den §§ 22, 29 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird verordnet:

§ 1

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 näher beschriebenen Gebiete werden zu Geschützten Landschaftsbestandteilen „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ (GLB) erklärt.

Die GLB liegen in den naturräumlichen Einheiten der „Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest“ und der „Watten und Marschen“. Sie befinden sich in der Gemeinde Ihlow sowie der Stadt Aurich. Die GLB bestehen unter anderem aus ehemaligen Abgrabungsgewässern, die durch Sandabbau und Kleigewinnung für den Deichbau sowie ähnlichen Vorhaben entstanden sind. Die Umgebung der Gewässer ist stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und in Teilbereichen von Sandabbau geprägt. Natürliche Landschaftselemente wie nasse Senken, Überschwemmungsflächen oder Binnenseen sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Landschaft selten geworden. Die GLB bieten durch die durch Sand- und Kleiabbau entstandenen Wasserflächen, Ersatzlebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Stillgewässer und die zum Teil umgebenden Saumstrukturen bieten Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und weitere Arten. Die GLB befinden sich teilweise in der Nähe zum Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“. Verschiedene Vogelarten kommen in Teilbereichen der GLB vor und nutzen diese als Nahrungs- und Bruthabitat. Die GLB stellen auch für diese Arten eine potentielle Lebensstätte dar. Ein Teil der Gewässer wird zum Angeln und Baden und damit für Zwecke der Erholung des Menschen in der freien Landschaft genutzt. Die Westerender Ehe (Anlage 2.8) wird als Leitkorridor für den Flug der Teichfledermaus zu den Jagdgewässern genutzt.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt- und der Wasserlinsengesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig zum Teil von gehölzreichen Saumstrukturen unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

- (2) Die GLB bestehen aus sieben Stillgewässern sowie einem Teilbereich der Westerender Ehe, einem Geestabflußgewässer natürlichen Ursprungs. Die einzelnen Gewässer sind der Anlage 1 der Verordnung zu entnehmen
- (3) Die Lagen und Grenze der GLB sind den mitveröffentlichten Karten (Anlagen 2.1 bis 2.7) im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2.8) im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
 - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
 - Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die GLB sind Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebietes 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ mit dem EU-Kennzeichen 2408-331. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die in den Karten der Anlage 2.1 bis 2.8 dargestellte Schutzgebietsgrenze stellt exakt die Grenze des FFH-Gebietes 183 dar.
- (5) Die GLB haben eine Gesamtgröße von ca. 46 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für die GLB ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG. Das beinhaltet den Schutz der naturnahen, z.T. nährstoffreichen Stillgewässer, deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder, standortgerechten Gehölzbestände sowie kleinflächigen Landröhrichte und Hochstaudenfluren. Zusätzlich beinhaltet der Schutzzweck den Schutz des Fließgewässers Westerender Ehe mit ihren linearen Strukturen. Außerdem beinhaltet der Schutzzweck den Schutz der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie europäisch geschützten Vogelarten.

- (2) Die Ausweisung als GLB dient alleinig der Sicherung des FFH-Gebiets 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ nach nationalem Recht gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie werden mit dieser Verordnung umgesetzt.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II- und Anhang IV-Art (gemäß FFH-Richtlinie)

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (wie z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz.

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer als artenreicher Lebensraum und eine artenreiche Insektenfauna zu entwickeln und zu sichern und somit als Jagdlebensraum der Teichfledermaus zu erhalten. Weiter sind hierfür an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder und Hecken) zu erhalten und zu fördern. Die leitlinienhaften Strukturen der Westerender Ee als Flugkorridor sind zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung der GLB sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Folgende Handlungen sind untersagt:

1. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
3. Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Abfälle, Müll, Schutt zu lagern, aufzuschütten, einzubringen oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
5. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
6. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen,
7. die Gewässer auszubauen, umzugestalten oder zu verfüllen,
8. Röhrichtbereiche zu betreten, zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. Wasser- oder Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
10. Gewässerrandstrukturen und Habitatbäume zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
11. die Gebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
12. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen,
13. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
15. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. ä. einzusetzen,

16. installierte Beleuchtungseinrichtungen in der Landschaft, an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über einen zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

1. Ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, artenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften,
4. der Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen,
5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelnutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an den Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses.

(2) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(4) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer Handlungen vornimmt, die die GLB zerstören, beschädigen oder verändern. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung vorliegen, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 1 oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Aurich, den 06.09.2021

Gez. Meinen
Der Landrat

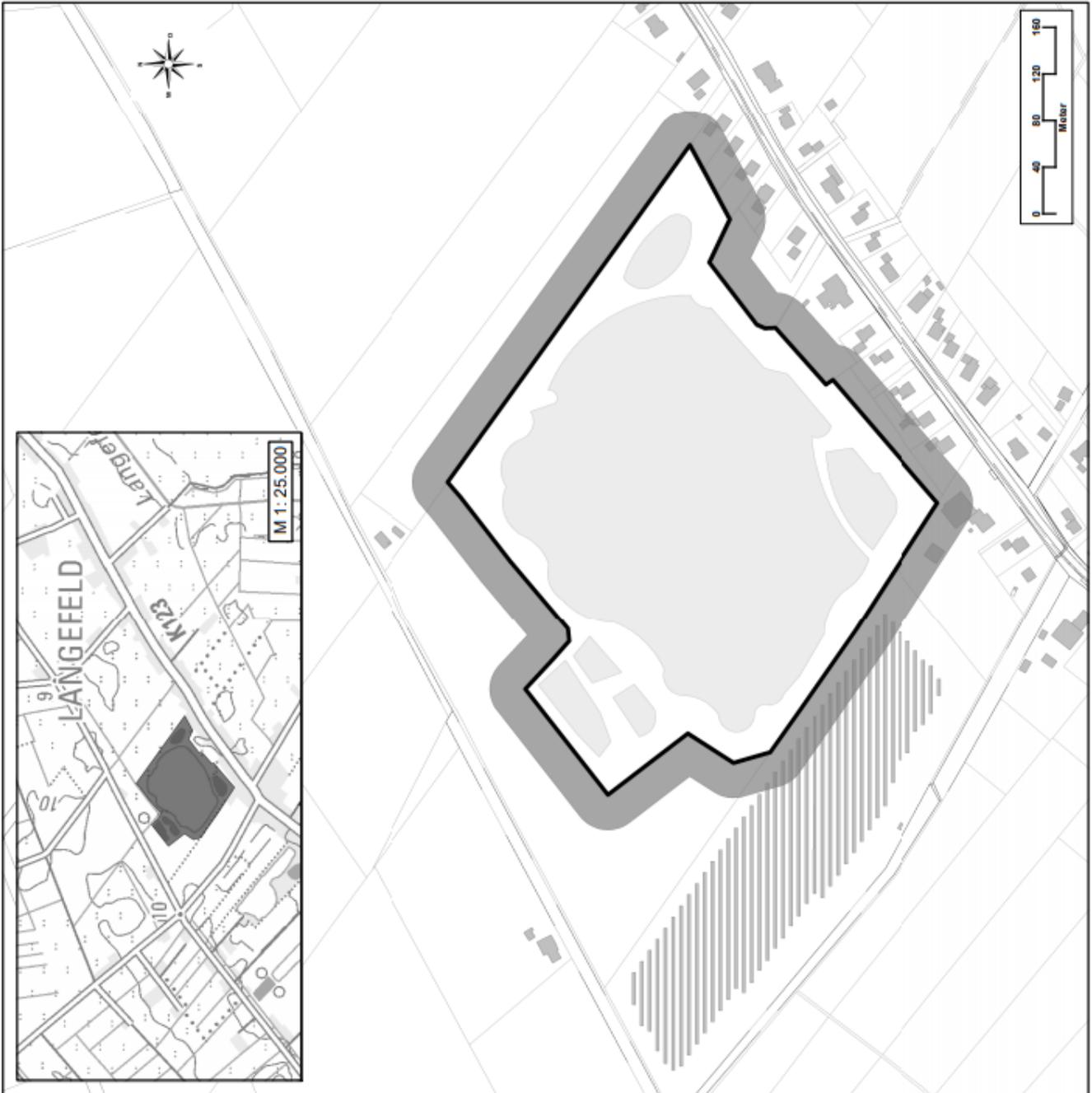
Anhang

- Anlage 1: Übersicht über die Flurstücke der Verordnung
Anlage 2.1: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.2: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.3: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.4: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.5: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.6: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.7: Karte im Maßstab 1:5.000
Anlage 2.8: Karte im Maßstab 1:10.000

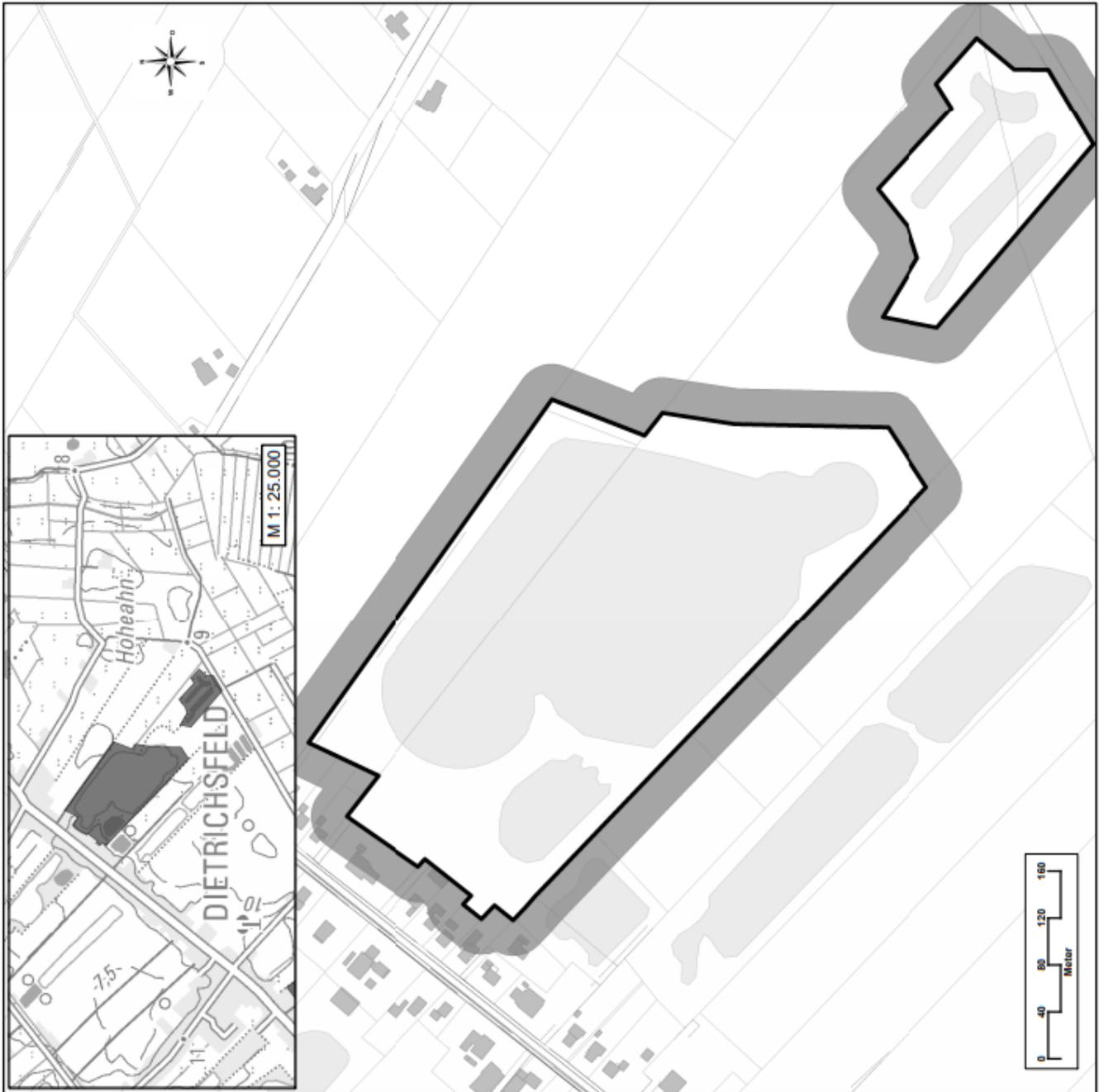
Anlage 1

Nr.	Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Teich in Langefeld, Ricklefsche Trift, An der Solaranlage	Langefeld	3	47/5
2	Teich in Dietrichsfeld, Esenser Postweg / Zum Hohehahn	Dietrichsfeld	1	47/1; 47/3; 74/2
		Dietrichsfeld	5	8; 9
3	Teich in Dietrichsfeld, Zum Hohehahn	Dietrichsfeld	2	46/8; 46/9
4	Teich in Plaggenburg, Franziusfeld	Plaggenburg	1	25/5; 25/15; 26/2; 26/3; 26/9
5	Teich in Westerende-Kirchloog, Am Kolk / Alter Meedeweg	Westerende Kirchloog	7	25/1
6	Teich in Westerende-Kirchloog, Haageweg, am Ems-Jade-Kanal	Westerende Kirchloog	7	56; 57; 58; 59
7	Teich in Riepe, Kapellenweg, am Ems-Jade-Kanal	Riepe	3	28/1
8	Westerender Ehe vom LSG AUR-32 bis Westerende-Kirchloog		4	83/30
			4	33/1; 34/2; 43/1; 45/2; 83/15; 83/16; 83/18; 83/19; 83/20; 83/24; 83/25; 83/27; 83/32; 83/39; 83/51; 83/52
			4	83/41
			5	66/7; 66/11; 66/14
		Westerende Holzloog	7	114/5
			7	122/2; 122/14
			8	41/2
			8	41/3
			8	41/3; 44/1
			8	43/2
Westerende Kirchloog	7	1/1; 2/1; 4/1; 5/1; 5/3; 10/2; 12/1, 14/1; 15/1; 15/2; 15/3; 99/5; 99/8; 99/10; 99/15; 99/18; 99/19; 99/22; 99/28; 99/30; 99/33		
	7	99/21; 99/24; 99/27; 99/31		
	7	99/3; 99/6; 99/11; 99/12; 99/16; 99/20; 99/25; 99/26; 99/32		
	7	2/3		
8	32/4			

Anlage 2.1 Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile "Teichfeldermausgewässer im Landkreis Aurich" in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow	
Legende  Teich in Langefeld Ricklefsche Trift, An der Solaranlage (Die schwarze Linie an der Innenseite des halbtransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Teichfeldermausgewässers)	
Maßstab 1: 5.000	Stand: 16.06.2021
	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich
06.09.2021 Datum	Gez. Meinen Der Landrat
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Kartengrundlage DTK25	



Anlage 2.2 Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile "Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich" in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow	
Legende  Teich in Dietrichsfeld Esenser Postweg / Zum Hohehahn <small>(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbrtransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Teichfledermausgewässers)</small>	
Maßstab 1: 5.000	Stand: 16.06.2021
	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich
06.09.2021 Datum	Gez. Meinen Der Landrat
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Kartengrundlage DTK25	



Anlage 2.3

Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile
"Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich"
in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow

Legende



Teich in Dietrichsfeld
Zum Hohehahn

(Die schwarze Linie an der Innenseite des
halbtransparenten grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Teichfledermausgewässers)

Maßstab 1: 5.000

Stand: 16.06.2021



Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

06.09.2021

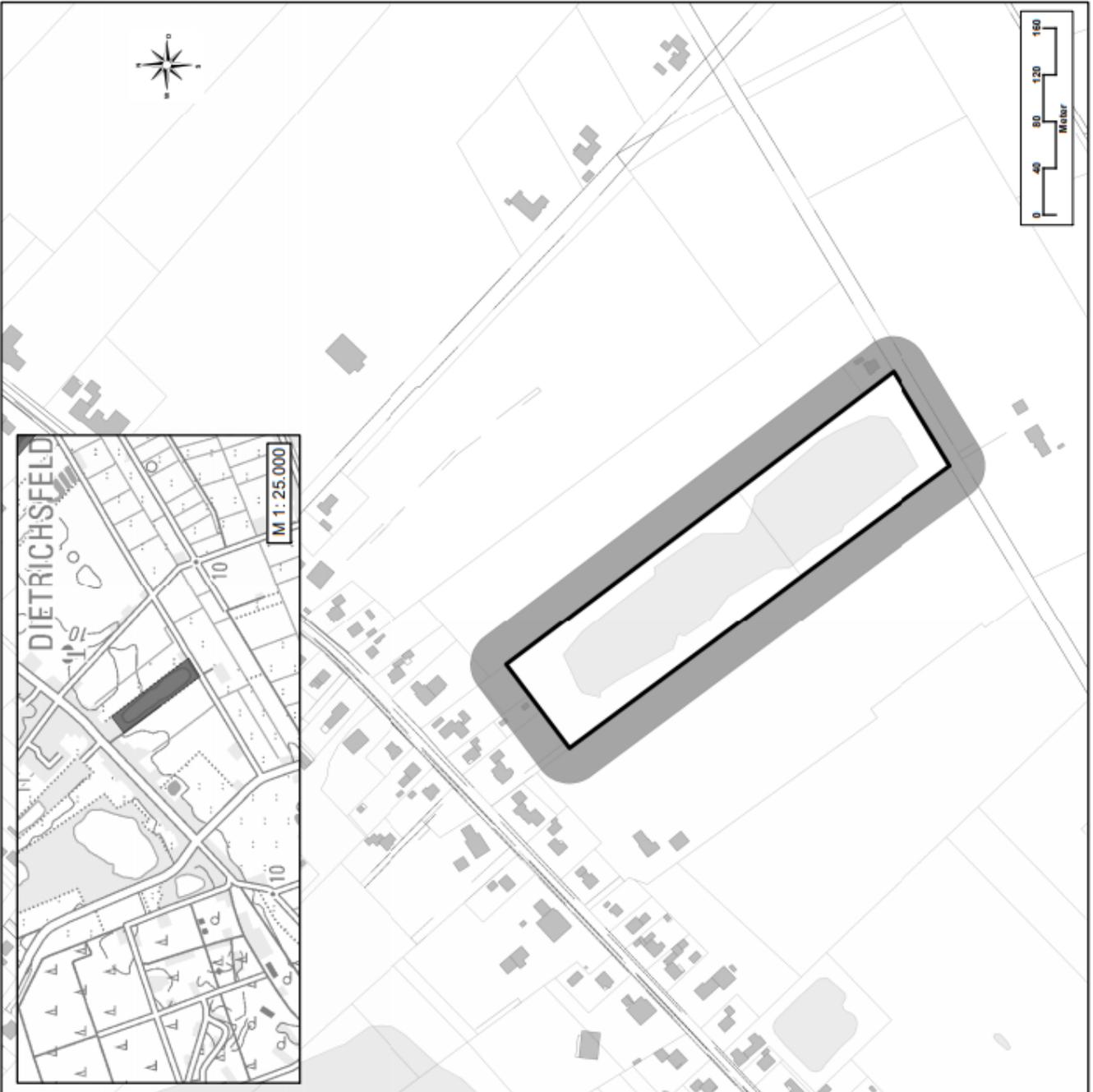
Datum

Siegel

Gez. Meinen

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25



Anlage 2.4 Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile "Teichfeldermauswässer im Landkreis Aurich" in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow	
Legende  Teich in Plaggenburg Franzjusfeld <small>(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbtransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Teichfeldermauswässers)</small>	
Maßstab 1: 5.000	Stand: 16.06.2021
 Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich	
06.09.2021 Datum	Gez. Meinen Der Landrat
<small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Kartengrundlage DTK25</small> 	



Anlage 2.5

**Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile
"Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich"
in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow**

Legende

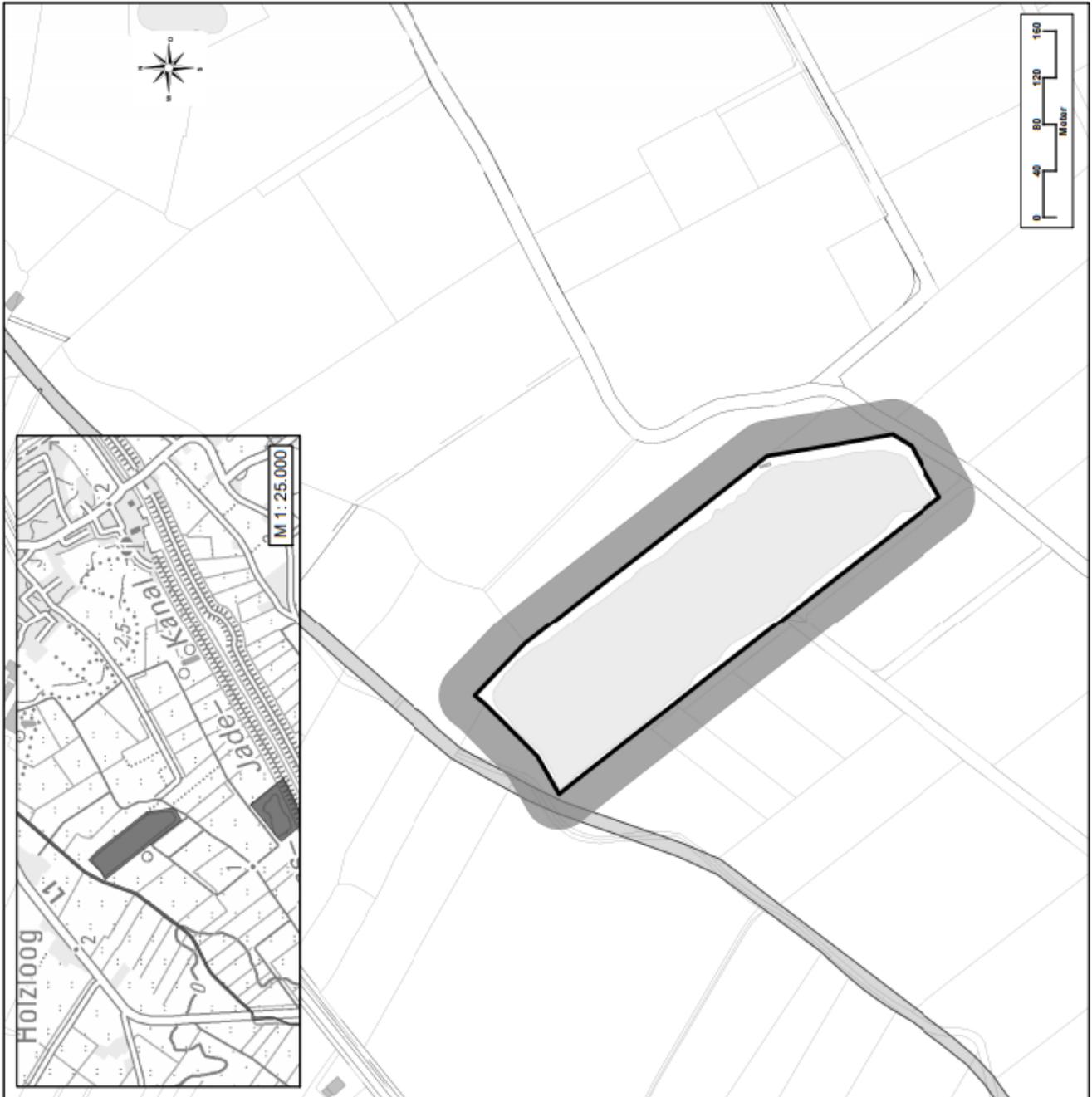
	Teich in Westerende-Kirchloog Am Kolk / Alter Meedeweg <small>(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbttransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Teichfledermausgewässers)</small>
	Übrige Teilfläche der Geschützten Landschaftsbestandteile "Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich" - sh. Anlage 2.1 bis 2.8 -

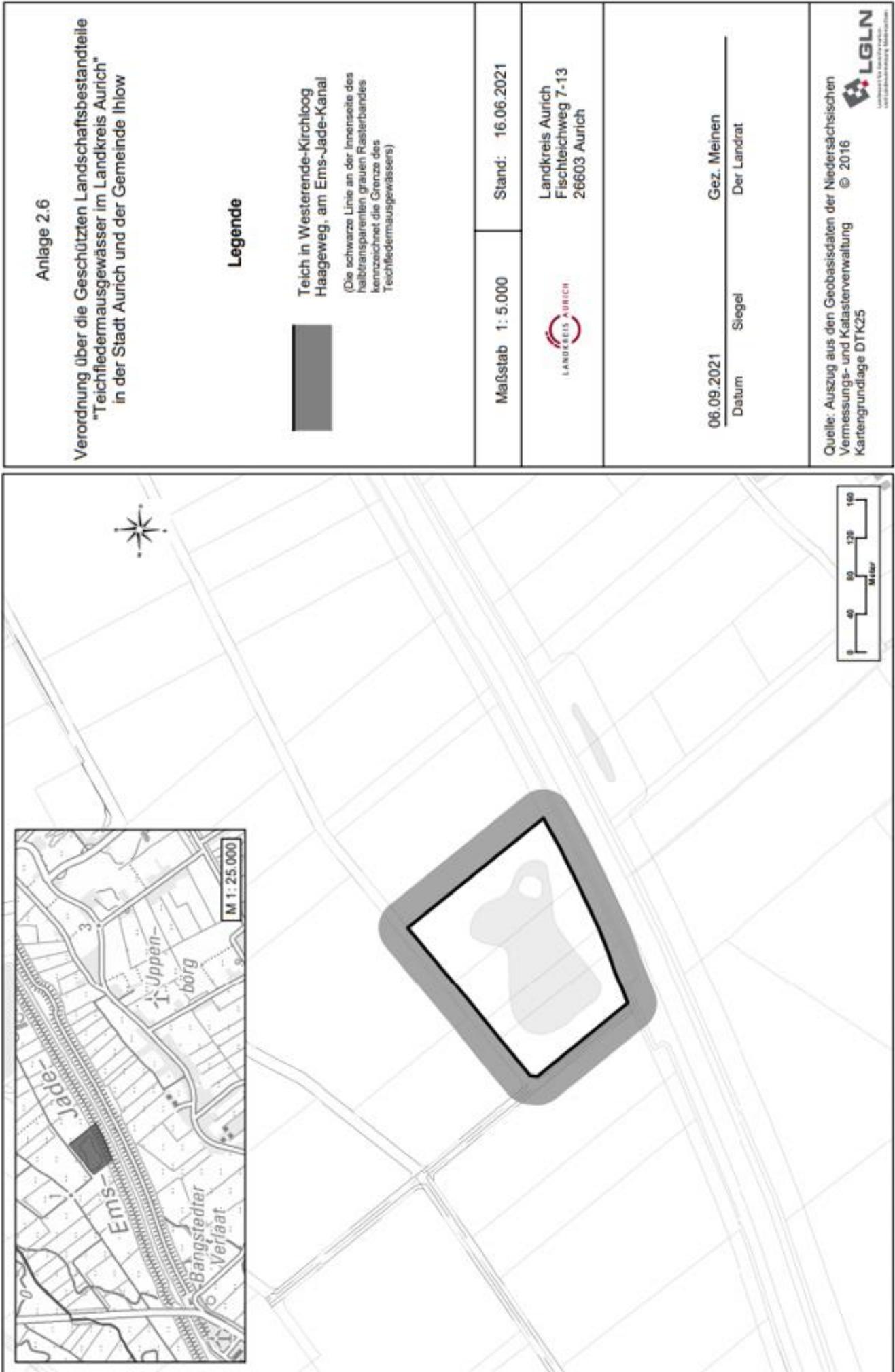
Maßstab 1: 5.000	Stand: 16.06.2021
	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

06.09.2021	Gez. Meinen
Datum	Siegel
Der Landrat	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25


Landschaftsplanung & Landschaftspflege





Anlage 2.7

**Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile
"Teichfedermausgewässer im Landkreis Aurich"
in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow**

Legende

 **Teich in Riepe
Kapellenweg, am Ems-Jade-Kanal**

(Die schwarze Linie an der Innenseite des
halbtransparenten grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Teichfedermausgewässers)

Maßstab 1: 5.000	Stand: 16.06.2021
 LANDKREIS AURICH	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich
06.09.2021 Datum	Gez. Meinen Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25

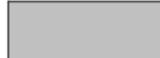

Landschaft für Generationen
und Landschaftsentwicklungsmaßnahmen



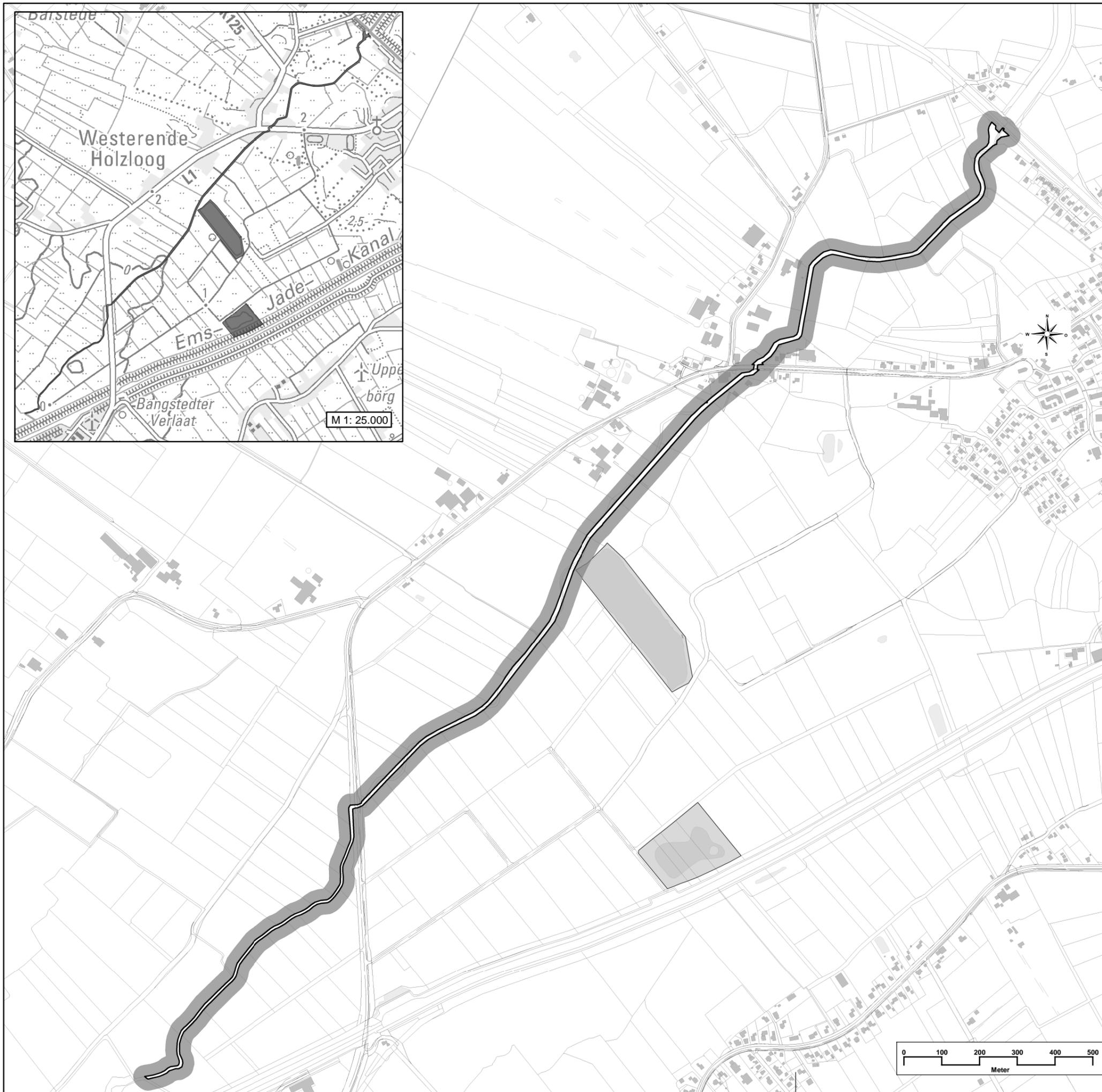
Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile
"Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich"
in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow

Legende

- 

Westerender Ehe vom LSG AUR-32 bis Westerende-Kirchloog
(Die schwarze Linie an der Innenseite des haltransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Teichfledermausgewässers)
- 

Übrige Teilflächen der Geschützten Landschaftsbestandteile "Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich"
- sh. Anlage 2.1 bis 2.8 -



Maßstab 1: 10.000

Stand: 16.06.2021



Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

06.09.2021

Datum

Siegel

Gez. Meinen

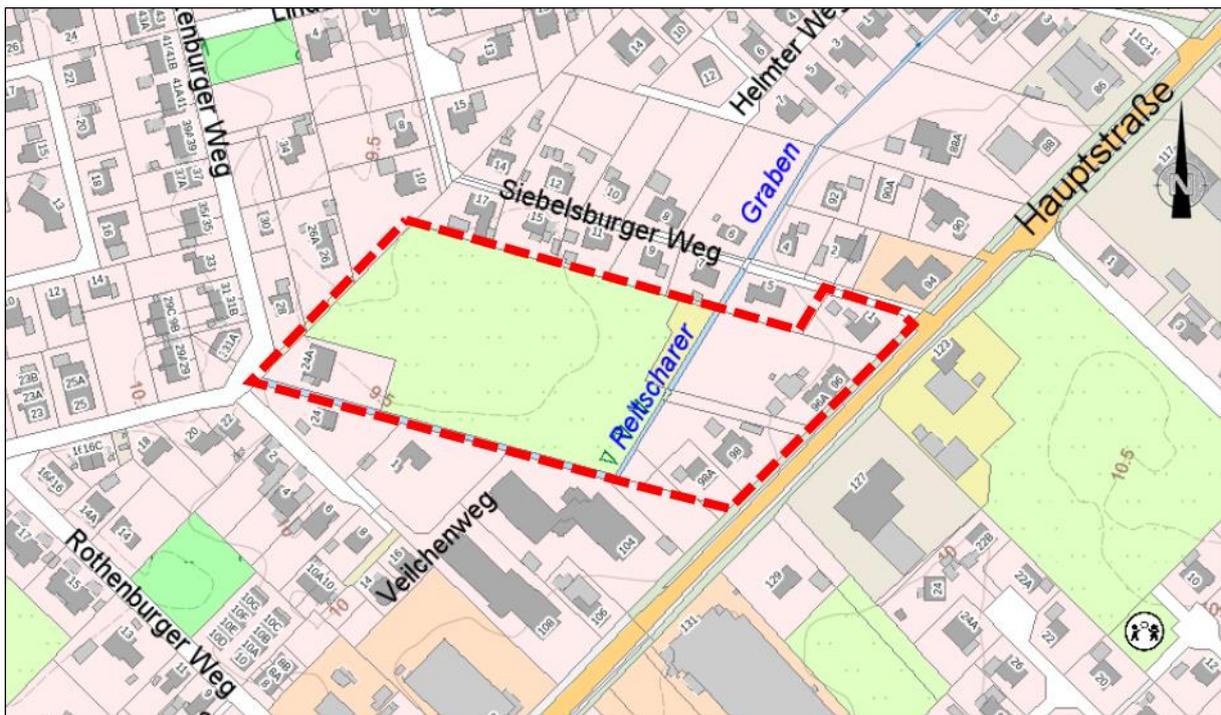
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. B 15 „Hauptstraße / Siebelsburger Weg“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2021 den Bebauungsplan Nr. B 15 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Skizze ist unmaßstäblich

Der Bebauungsplan Nr. B 15 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. B 15 „Hauptstraße / Siebelsburger Weg“ kann einschließlich seiner Begründung sowie der schalltechnischen Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.stadt-wiesmoor.de.

Wiesmoor, 10.09.2021

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.